

zwungen werden. Das Nichtbefolgen staatlicher Entscheidungen führt zur Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat. Klare staatliche Entscheidungen und ihre zielstrebige Verwirklichung fördern die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen und schaffen vertrauensvolle Beziehungen zu den Staatsorganen.²

Im Zusammenhang mit den *wachsenden Anforderungen* an den sozialistischen Staat in dem gegenwärtigen qualitativ neuen Abschnitt der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erhöhen sich auch die Ansprüche an die staatlichen Entscheidungen. So vergrößern und verändern sich die ökonomischen wie die sozialen, kulturellen und Verteidigungsaufgaben der Staatsorgane. Das erfordert mehr denn je, sachlich richtige Entscheidungen zum notwendigen Zeitpunkt zu treffen sowie hohe gesellschaftliche Ergebnisse bei ihrer Durchführung zu erzielen. Um die Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus allseitig zu nutzen, sind die Qualität und die Wirksamkeit staatlicher Entscheidungen weiter zu erhöhen und ihre Durchführung und Kontrolle straff zu organisieren.

Es kommt darauf an, die Entscheidungen wissenschaftlich exakt auszuarbeiten, dazu die jeweilige Lage genau zu analysieren, die Kräfte und Mittel richtig einzuschätzen und klare, abgestimmte und kontrollierbare Ziele und Aufgaben zu stellen (vgl. Abb. 7). Eine große Bedeutung kommt folglich der *Vorbereitung der Entscheidungen* zu, weil bereits hier die Voraussetzungen für deren spätere Wirksamkeit geschaffen werden. Dabei gilt es, fortgeschrittene Erfahrungen und die Ergebnisse der Besten auszuwerten. Wichtige Entscheidungen sind unter umfassender *Teilnahme der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen* vorzubereiten und durchzuführen. Erforderlich ist sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Realisierung der Entscheidungen eine enge Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, der FDJ und dem DFD, sowie mit den ehrenamtlichen Gremien der Bürger, den Arbeitskollektiven und den Gemeinschaften in den Wohngebieten. Stets sind die öffentliche Meinung und die berechtigten Anliegen der Bürger zu berücksichtigen.

Hohe Anforderungen ergeben sich aus der zunehmenden Verflechtung der mannigfaltigen Prozesse in Wirtschaft, Wissenschaft, im

sozialen und kulturellen Bereich sowie bei der Landesverteidigung. Entscheidungen zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie z. B. sind zumeist mit weitreichenden sozialen Auswirkungen verbunden. Das verlangt von den Organen des Staatsapparates und ihren Leitern, sowohl die ökonomischen als auch die sozialen und die bewußtseinsbildenden Folgen der Entscheidungen zu beachten und die Entscheidungsprobleme gründlich abzustimmen. Das komplexe Herangehen an die Lösung der Aufgaben erfordert größere Voraussicht im Entscheidungsprozeß. Dazu sind die analytische wie die langfristig konzeptionelle Arbeit zu verstärken. In diesem Zusammenhang gewinnen auch die gezielte Nutzung der modernen Informationsverarbeitungstechnik und die Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen in die Ausarbeitung der Entscheidungen immer größeres Gewicht.

Schließlich kommt es darauf an, die rechtlichen Anforderungen an die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates strikt zu beachten. Von der Einhaltung, der Gesetzmäßigkeit, dem einwandfreien rechtlichen Charakter der Entscheidungen hängt nicht zuletzt deren Rechtsgültigkeit ab. Für die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften hat der Ministerrat eine verbindliche Ordnung erlassen.³ Für die Beschlüsse der örtlichen Räte enthält das GöV (§§8-11) wichtige Bestimmungen. Davon ausgehend wurden vielfach in Arbeitsordnungen der Räte einheitliche Grundsätze der Beschlußfassung geregelt, so insbesondere die Anforderungen an Beschlußentwürfe, das Recht und das Verfahren des Einbringens von Beschlußentwürfen, die Beratung und Annahme der Beschlüsse sowie deren Veröffentlichung, Erläuterung, Durchführung und Kontrolle.

Für die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates gelten generell folgende *rechtliche Anforderungen*:

- Die Entscheidungskompetenz, und zwar

2 Zur Funktion und Effektivität der Entscheidungen der Organe des Staatsapparates vgl. Zu den Ergebnissen des 6. Rundtischgespräches von Verwaltungsrechtswissenschaftlern der UdSSR und der DDR, Potsdam-Babelsberg 1981 (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 243).

3 Beschluß zur Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften vom 25. 7.1980, GBl.-Sdr. Nr. 1056.